

Sportförderrichtlinie des Landkreises Eichsfeld

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 10.03.1999 die Sportförderrichtlinie des Landkreises Eichsfeld beschlossen. Nachfolgend wird die Sportförderrichtlinie in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2002 bekannt gemacht:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	2
II. Förderungsvoraussetzungen	2
III. Förderungsbereiche	3
1. Breitensport	
1.1. Grundförderung	
1.2. Jugendförderung	
1.3. Förderung Behindertensport	
2. Bereitstellung von Sportstätten	4
3. Übungsleiterentschädigung	4
4. Förderung der Aus- und Fortbildung der Ehrenamtlichen Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter	5
5. Förderung von Sportveranstaltungen mit Überörtlicher Bedeutung	6
6. Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Meisterschaften und Bestenermittlungen	7
7. Ehrungen zu Vereinsjubiläen	8
8. Instandsetzung von Sportanlagen	9
IV. Förderung in besonderen Fällen	10
V. Für alle Förderungsbereiche geltende Bestimmungen	10
VI. Schlussbestimmungen	11

I.

Allgemeines

Der Landkreis Eichsfeld sieht in der Förderung des Sports in den Schulen, den Sportvereinen und im Freizeitbereich eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe.

Die Bedeutung des Sports wird dokumentiert durch eine Aufnahme als Staatsziel in die Verfassung des Freistaates Thüringen (Art. 30 Abs. 3) vom 25.10.1993 sowie auch durch den Erlass des Thüringer Sportförderungsgesetzes vom 08.07.1994.

Sportliche Betätigung ist eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und vermittelt wichtige pädagogische Grunderfahrungen. Sport dient der gesundheitlichen Vor- und Nachsorge, er fördert das soziale Engagement, das Entstehen zwischenmenschlicher Beziehungen, das Lernen gegenseitiger Rücksichtnahme, die Erziehung zu Teamgeist und Fairness.

Durch diese Richtlinie wird der Landkreis Eichsfeld im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Wahrung der Unabhängigkeit der Sportgemeinschaften den Sport im Kreisgebiet unterstützen und fördern.

Auf die Gewährung der nachfolgend aufgeführten Fördermöglichkeiten besteht kein Rechtsanspruch, eine Bereitstellung der Mittel ist abhängig von der Haushaltslage des Landkreises.

Die in dieser Richtlinie angegebenen Eurobeträge sind Höchstbeträge, auf deren Gewährung kein Anspruch besteht. Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld legt jährlich durch Beschluss des Haushaltsplanes den möglichen finanziellen Rahmen der Sportförderung fest.

Diese Richtlinie regelt insbesondere die Förderung für folgende Bereiche:

1. Breitensport
2. Bereitstellung von Sportstätten
3. Übungsleiterentschädigungen
4. Übungsleiteraus- und -fortbildung
5. Überregionale Sportveranstaltungen
6. Kinder- und Jugendsport
7. Instandsetzung von Sportanlagen

II.

Förderungsvoraussetzungen

Förderungen können anerkannte Sportorganisationen erhalten, die gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, bzw. eine entsprechende Anerkennung nachweisen. Sie müssen auf ihrem Fachgebiet eine sachgerechte, zweckgerichtete und wirtschaftliche Vereinsarbeit verfolgen, ihr Aufbau und ihre Tätigkeiten müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Als anerkannt gelten Vereine, die ihren Sitz im Landkreis Eichsfeld haben, im Vereinsregister der Amtsgerichte Heiligenstadt oder Worbis eingetragen sind, sowie dem Landessportbund Thüringen e. V. als Mitglied angehören. Die Kreisfachverbände sowie der Kreissportbund Eichsfeld sind anerkannte Sportorganisationen.

III.

Förderungsbereiche

1. **Breitensport**

Die Förderung des Breitensports erfolgt in Form eines finanziellen Kreiszuschusses an alle anerkannten Vereine und richtet sich nach der Mitgliederstärke. Die Förderung gliedert sich in eine Grundförderung, eine Jugendförderung und eine Förderung des Behindertensports.

Die Breitensportförderung wird als Hilfe zur Vereinsarbeit und zum Ausbau des sportlichen Angebotes in den Vereinen gewährt.

1.1 Grundförderung

Anerkannte Vereine erhalten eine Grundförderung bis zu 2,50 € pro Mitglied und Jahr.

1.2 Jugendförderung

Für Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird zusätzlich zur Grundförderung ein Zuschuss in Höhe bis zu 5,00 € pro Jahr der Unterstützung der Jugendvereinsarbeit gewährt.

1.3 Förderung Behindertensport

Für alle Mitglieder einer Abteilung Behindertensport wird zusätzlich zur Grundförderung eine Zuwendung bis zu 10,00 € pro behindertem Mitglied und Jahr gewährt. Zuwendungen nach dieser Ziffer schließen eine gleichzeitige Förderung nach Ziffer 1.2. aus.

1.4 Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die zu zahlende Breitensportförderung dient die jährliche Meldung (Bestandserhebung) der Vereine an den Landessportbund Thüringen. Das Schulverwaltungs- und Sportamt erhält über den Kreissportbund eine Ausfertigung dieser Bestandserhebungen und ermittelt danach die Förderbeträge nach Ziffer 1.1 bis 1.3.

1.5 Antrags- und Zahlungsverfahren

Ein Antrag auf Gewährung der Breitensportförderung durch die berechtigten Vereine ist nicht erforderlich. Die Förderung wird von Amts wegen nach den Angaben der vom Kreissportbund übermittelten Bestandserhebung geprüft und ausgezahlt. Der Kreissportbund ist verpflichtet, dem Schulverwaltungs- und Sportamt unverzüglich Vereine zu melden, die sich seit der letzten Bestandserhebung aufgelöst haben bzw. sich in Auflösung befinden.

Die Breitensportförderung wird nach Genehmigung des Haushaltes bis zum 31. Mai des laufenden Jahres ausgezahlt.

1.6 Verwendungsnachweis

Für den Bereich der Breitensportförderung wird ein Verwendungsnachweis im üblichen Sinne nicht gefordert.

Der Landkreis Eichsfeld ist jederzeit berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses gemäß Ziffer 1. Satz 3 anhand der in den Vereinen geführten Kassenunterlagen zu prüfen.

2. Bereitstellung von Sportstätten

2.1 Sporthallen und Sportfreianlagen

Die in der Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld stehenden Sporthallen und Sportfreianlagen stehen den allgemein- und berufsbildenden Schulen im Rahmen ihres Bildungsauftrages, Kindergärten sowie anerkannten Sportorganisationen und anerkannten, jugendpflegerische Arbeit leistenden, Jugendgruppen zu Übungs- und Wettkampfpzwecken unentgeltlich zur Verfügung.

Der Landkreis Eichsfeld sieht in dieser unentgeltlichen Nutzungsmöglichkeit ausdrücklich eine besondere Form der Sportförderung.

2.2 Antragsverfahren

Anträge auf Nutzung von Sportstätten für Wochenendveranstaltungen sind schriftlich unter Verwendung des Formblattes (zu erhalten beim Kreissportbund Eichsfeld oder im Schulverwaltungs- und Sportamt) mindestens 14 Tage vorher einzureichen. Für die Sporthallennutzung im Rahmen des Übungs- und Trainingsbetriebes in der Woche, sind die Anträge der Nutzer bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr einzureichen. Entsprechende Formblätter erhalten alle Vereine rechtzeitig zugesandt.

2.3. Benutzungsordnung

Aktive und passive Benutzer der Sportstätten haben die jeweiligen Benutzungsordnungen für die Sportstätten des Landkreises Eichsfeld zu beachten. Bei Nichtbeachten der Benutzungsordnung kann die weitere Nutzung zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.

2.4. Ausnahmen von der kostenlosen Nutzung

Bei Veranstaltungen der Benutzergruppen nach Ziffer 2.1. für die Eintrittsgelder erhoben oder sonstige Einnahmen erzielt werden und bei Veranstaltungen anderer Benutzer werden Benutzungsentgelte nach einer Entgeltordnung erhoben.

3. Übungsleiterentschädigung

3.1. Ziel und Zweck der Förderung

Der Landkreis Eichsfeld fördert die Tätigkeit der ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter der anerkannten Sportorganisationen im Zuständigkeitsbereich des Kreissportbundes Eichsfeld, die eine Übungs- bzw. Trainingsgruppe von mindestens 15 Aktiven betreuen. Der Landkreis sieht in der ehrenamtlichen Übungsleitertätigkeit einen unverzichtbaren Motor für den Vereinssport, sowie die Gewährleistung für die fach- und sachgerechte Arbeit in den Sportgruppen.

Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Übungsleiterentschädigung sind die im Verein tätigen, nach den Richtlinien des Landessportbundes Thüringen ausgebildeten und lizenzierten ehrenamtlichen Übungsleiter.

3.2. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung wird durch das Schulverwaltungs- und Sportamt im Einvernehmen mit dem Kreissportbund vorgeschlagen und durch die zuständigen Kreisgremien für das Folgejahr beschlossen.

3.3. Antragsverfahren und Zahlung

Anträge auf Gewährung der Übungsleiterentschädigung für das Folgejahr sind durch die Vereine schriftlich an das Schulverwaltungs- und Sportamt bis zum 15.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr unter Angabe der nach Ziffer 3.1., letzter Satz, tätigen Übungsleiter zu richten.

Die Zahlung erfolgt nach Genehmigung der Haushaltssatzung.

3.4. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger ist der beantragende Verein, er regelt die Weitergabe des Zuschusses an die Übungsleiter.

3.5. Verwendungsnachweis

Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses hat der Zuschussempfänger bis zum 15.12. des auf das Zuschussjahr folgenden Jahres die Anzahl der lizenzierten Übungsleiter sowie die Anzahl und Stärke der betreuten Übungs- bzw. Trainingsgruppen mit einer Bestätigung dieser Angaben durch den Kreissportbund vorzulegen.

4. Förderung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter

4.1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Bemühungen der Vereine und Fachverbände in Bezug auf die Ausbildung und Qualifizierung der Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter unterstützen und die damit verbundenen finanziellen Belastungen senken. Eine ständige Aus- und Fortbildung sichert ein fachgerechtes, den neuesten Erkenntnissen angepasstes Lehr-, Trainings- und Wettkampfprogramm und ist für die Nachwuchsrekrutierung in diesen Bereich für die Vereine von großer Wichtigkeit.

4.2. Höhe der Zuwendung

Die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch den Landessportbund, die ihm angeschlossenen Fachverbände oder durch einen Kreisfachverband werden bis zu 50 %, höchstens jedoch mit 80,00 € pro Teilnehmer, bezuschusst.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Lehrgangsgebühren, die für den Lehrgang erforderliche Fachliteratur, Kosten für die Lizenzerteilung und reine Fahrtkosten zum Ausbildungsort und zurück (Fahrkarten j. öffentlichen Verkehrsmittel u./o. Benzinquittungen mit km-Angabe, bzw. eine von Vorsitzenden des Vereins bestätigte Reisekostenabrechnung)

4.3. Antragsverfahren und Zahlung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind jeweils vor Beginn der Maßnahmen schriftlich durch die Kostenpflichtigen an das Schulverwaltungs- und Sportamt zu richten. Die Anträge müssen mit einer Befürwortung der entsendenden Vereine versehen sein.

Die Auszahlung und Festlegung der Höhe des Zuschusses erfolgt nach absolvierter Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme, dem Schulverwaltungs- und Sportamt sind dazu vorzulegen:

- eine Ausbildungsbescheinigung des Veranstalters;
- Rechnungen bzw. Quittungen über die in Ziffer 4.2. aufgeführten zuwendungsfähigen Kosten;
- eine Literaturliste des Veranstalters.

4.4. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger ist der Sportverein, er regelt die Weitergabe an die betreffenden Übungsleiter bzw. Kampfrichter.

4.5. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis gilt die Abrechnung gem. Ziffer 4.3.

5. Förderung von Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

5.1. Ziel und Zweck der Förderung

Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung sind geeignet, die jeweiligen Sportarten einem größeren Publikumskreis vorzustellen, Interesse und Verständnis dafür zu wecken und neue Aktive zu gewinnen.

Der Landkreis Eichsfeld unterstützt Ausrichter bei der Durchführung von Sportveranstaltungen im Kreisgebiet mit überörtlicher Bedeutung.

Als solche gelten insbesondere:

- die Kreisjugendspiele
- die Kreismeisterschaften der Fachverbände im Kinder- und Jugendbereich (bis 18. Lebensjahr)
- traditionelle Lauf- und Wanderveranstaltungen im Landkreis
- Regionalwettkämpfe
- Gauwettbewerbe
- Landesmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
- Internationale Sportveranstaltungen
- sonstige sportliche Großereignisse.

Pro Jahr wird nur eine Veranstaltung pro Bereich und Sportart gefördert. Veranstaltungen, die ausschließlich kommerziellen Charakter tragen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5.2. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung und kann bis zu 1/3 der Veranstaltungskosten, höchstens jedoch 150,00 EUR betragen. Ausgenommen davon sind die jährlichen Kreisjugendspiele, zu deren Absicherung je nach Anzahl der beteiligten Sportarten Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

5.3. Antragsverfahren

Förderanträge sind schriftlich unter Verwendung eines Formblattes mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung beim Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für die Veranstaltung beizufügen.

Wird der Zuschuss nicht zur Gesamtdeckung der Veranstaltung beantragt, sondern als Beschaffungshilfe, sind entsprechende Kostenvoranschläge vorzulegen (z. B. für Pokale, Urkunden u. Ä.).

5.4. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger ist die veranstaltende Sportorganisation.

5.5. Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses hat der Zuschussempfänger spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung dem Schulverwaltungs- und Sportamt einen entsprechenden Verwendungsnachweis über die Veranstaltung vorzulegen. (Vordrucke werden dem Antragsteller zugesandt)

Wurde eine Förderung nach Ziffer 5.3. letzter Satz gewährt, sind als Verwendungsnachweis entsprechende Rechnungen mit Zahlungsnachweis vorzulegen.

6. Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Meisterschaften und Bestenermittlung

6.1. Ziel und Zweck der Förderung

Mit der Förderung soll den Vereinen eine wirksame finanzielle Hilfe zur Bewältigung der Kosten für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an den folgenden Veranstaltungen gewährt werden:

- Thüringer Landesmeisterschaften
- regionale Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
- Pokalrunden und Bestenermittlung auf gleicher Ebene.

Gefördert wird nur die Teilnahme an den entsprechenden Endrundenwettkämpfen im Kinder- und Jugendbereich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

6.2. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Art der Veranstaltung und soll, mit ihr einhergehenden spezifischen Aufwand der Teilnehmer, z. B. für Startgelder, Fahrtkosten (wie Ziffer 4.2.), Übernachtungskosten u. ä. abdecken.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Sportgeräte, -bekleidung und Verpflegung.

Die Zuwendung beträgt für die Teilnahme an den

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| - Thüringer Landesmeisterschaften | - bis zu 153,00 € |
| - Thüringer Landespokalwettkämpfen | pro Mannschaft |
| - Regionale Wettkampfveranstaltungen | oder bis zu 15,00 € |
| | a' Teilnehmer u. Tag |

- Deutsche Meisterschaften - bis zu 260,00 €
pro Mannschaft
oder bis zu 25,00 €
a' Teilnehmer u. Tag

6.3. Antragsverfahren und Zahlung

Förderanträge sind spätestens 14 Tage vor dem Wettkampftermin durch den Verein schriftlich an das Schulverwaltungs- und Sportamt zu richten. Dabei ist u. a. die Art des Wettkampfes, die Anzahl der Teilnehmer sowie die offizielle Wettkampfausschreibung beizufügen.

Die Antragsteller erhalten einen grundsätzlichen Bescheid darüber, ob ein Zuschuss gewährt werden kann.

Die Auszahlung und Festlegung der Höhe des Zuschusses erfolgt nach Teilnahme an der Veranstaltung. Dem Schulverwaltungs- und Sportamt sind dazu vorzulegen:

- Rechnungen, Quittungen und Reisekostenabrechnungen über die nach Ziffer 6.2 zuwendungsfähigen Kosten;
- ein Wettkampfprotokoll und eine vom Wettkampfteilnehmer unterschriebene und durch den Vereinsvorsitzenden bestätigte Teilnehmerliste.

6.4. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger ist der zum Wettkampf entsendende Verein oder Fachverband.

6.5. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis gilt die Abrechnung gem. Ziffer 6.3.

7. Ehrungen zu Vereinsjubiläen

7.1. Ziel und Zweck der Förderung

Anerkannte Vereine gem. Abschnitt II dieser Richtlinie erhalten anlässlich ihrer Vereinsjubiläen in Anerkennung ihrer langjährigen Arbeit im Sportbereich eine einmalige Zuwendung.

7.2. Höhe der Zuwendung

Die Jubiläumszuwendung ist abhängig vom Alter des Vereins und staffelt sich wie folgt:

25jähriges Jubiläum	50,00 €
50jähriges Jubiläum	100,00 €
75jähriges Jubiläum	150,00 €
100jähriges Jubiläum	200,00 €
125jähriges Jubiläum	
alle weiteren im Abstand von 25 Jahren	260,00 €

7.3. Antragsverfahren und Zahlung

Der Antrag auf Gewährung der Jubiläumszuwendung ist schriftlich an das Schulverwaltungs- und Sportamt zu richten. Das Jubiläum ist durch die Gründungsurkunde oder andere geeignete Dokumente zu belegen.

Der Antrag ist bis zum 15.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu erstellen.

Die Zahlung bzw. Übergabe der Jubiläumszuwendung erfolgt vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel anlässlich der Jubiläumsfeier. Der Verein bestätigt den Empfang der Zuwendung.

7.4 Zuschussempfänger
Zuschussempfänger ist der betreffende Verein.

7.5 Verwendungsnachweis
Ein Verwendungsnachweis wird nicht geführt.

8. Instandsetzung von Sportanlagen

8.1 Ziel und Zweck der Förderung
Der Landkreis Eichsfeld gewährt Gemeinden und anerkannten Sportvereinen Zuschüsse für den Aus-, Um- und Neubau sowie für die Modernisierung und Sanierung von Sportanlagen, wenn damit die Sportsituation für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport wesentlich verbessert wird.

8.2 Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Zuwendung wird durch das Schulverwaltungs- und Sportamt entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgeschlagen und von dem Kreistagsausschuss für Schule, Sport und Kultur beschlossen. Sie richtet sich u. a. nach der Finanzkraft des Antragstellers, dem Umfang der Maßnahme und der Bedeutung der Sportanlage sowie den sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten. Eigenleistungen der Vereine werden bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten anerkannt. Die Fördersumme kann bis zu 30% der Gesamtkosten betragen.

8.3 Antragsverfahren und Zahlung
Gemeinden reichen den Antrag direkt, Sportvereine mit einer Stellungnahme der zuständigen Gemeinde beim Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises ein. Aus der Stellungnahme muss u. a. zu ersehen sein, ob und in welcher Weise sich die Gemeinde an der Maßnahme beteiligt.
Dem Antrag sind mindestens ein Lageplan, eine Bauzeichnung (soweit erforderlich), Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan beizufügen.
Der Landkreis unterstützt Baumaßnahmen nur, wenn er unbeschadet bauaufsichtlicher und evtl. weiterer erforderlicher Genehmigungen rechtzeitig bei der Planung beteiligt worden ist. Nachträgliche Änderungen bedürfen seiner Zustimmung.
Die Auszahlung des bewilligten Kreiszuschusses erfolgt anteilig je nach Baufortschritt gegen Vorlage der bis dahin angefallenen Rechnungen.

8.4 Bewilligungsbedingungen
Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, für das die Kreismittel bewilligt werden, muss sichergestellt sein. Eine erforderlich werdende Nachfinanzierung ist durch Eigen- oder sonstige Mittel ohne weitere Kreisbeteiligung sicherzustellen.
Erhebliche Einsparungen (mehr als 10 %) gegenüber den als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme führen zu einer anteiligen Reduzierung der bewilligten Kreismittel.
Die bewilligten Kreiszuschüsse dürfen nur für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes eingesetzt werden. Die bereitgestellten Kreismittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.

8.5 Verwendungsnachweis
Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

Der Landkreis Eichsfeld ist berechtigt, prüfen zu lassen, ob der Zuschuss entsprechend dem Antrag verwendet wurde.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren sowie den Zutritt zu der geförderten Sportstätte zu gestatten.

IV

Förderung in besonderen Fällen

1. Treten für einen Verein besondere Belastungen ein, für die eine Förderung nach Abschnitt III dieser Richtlinie nicht vorgesehen ist, kann ein einmaliger Zuschuss zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.
Der Antrag muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation enthalten und ist mit einer Stellungnahme der zuständigen Gemeindeverwaltung beim Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen. Die Zahlungsunfähigkeit eines Vereins aufgrund zu geringer Beitragseinnahmen ist kein Fördergrund.
2. Über eine Bewilligung entscheidet der Kreistagsausschuss für Schule, Sport und Kultur.
3. Über die Verwendung des Zuschusses und des damit erreichten Erfolges für den Verein ist innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt dem Schulverwaltungs- und Sportamt ein Nachweis vorzulegen.

V

Für alle Förderungsbereiche geltende Bestimmungen

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie entsteht mit Ausnahme bei der Förderung nach Abschnitt III, Ziffer 1. nur mit Erhalt einer schriftlichen Förderungszusage.
2. Die Fördermittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.
3. Die Verwendung des Zuschusses ist in der in dieser Richtlinie in Abschnitt III festgelegten Form und Frist nachzuweisen.
4. Bei nachgewiesenem Missbrauch von Fördermitteln bzw. vorsätzlich falschen Angaben in der Antragstellung, erfolgt eine Rückforderung der Mittel bzw. ein Förderungsausschluss.
5. Der Landkreis Eichsfeld ist in jedem Förderungsfall berechtigt, selbst oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, ob der Zuschuss zweckentsprechend verwendet wurde.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren. Eine Verweigerung der Prüfung hat die Rückforderung des gewährten Zuschusses zur Folge.

VI

Schlussbestimmungen

1. Zuständigkeit
Anträge auf Sportförderung nach dieser Richtlinie sind schriftlich entsprechend Abschnitt III an den Landkreis Eichsfeld, Schulverwaltungs- und Sportamt, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, zu richten.

2. Inkrafttreten
Diese Sportförderrichtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld vom 10.03.1999 rückwirkend zum 01.01.1999 und auf die Euro-Beträge bezogen zum 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie des Landkreises Eichsfeld vom 14.12.1994 außer Kraft.

Die 1. Änderung vom 11.12.2002 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den.10.03.1999

gez. Dr. Henning
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Richtlinie wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 32 vom 17.12.2002 bekannt gemacht.